

**Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz  
Fachliche Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes  
Schleswig-Holstein für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe  
zu Qualitätskriterien der InsoFa erfahrenen Fachkraft (InsoFa)**

**Gliederung**

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>Einleitung</b>  | 2            |
| 1. Aufgabe und Rolle der InsoFa  | 3            |
| 2. Formale Voraussetzungen einer InsoFa und ihrer Weiterbildung  | 4            |
| 2a. Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur InsoFa   | 4            |
| 2b. Weiterbildungsdauer  | 4            |
| 2c. Weiterbildungsinhalte  | 4            |
| 3. Geforderte fachliche und persönliche Kompetenzen der InsoFa   | 5            |
| 4. Umfang und Inhalt der Beratung  | 5            |
| 5. Verhalten im Konflikt zwischen Ratsuchender/m und InsoFa  | 6            |
| 6. Dokumentation und Datenschutz   | 6            |
| 7. Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung  | 6            |
| 8. Hinweise und Beispiele zum Einsatz der InsoFa   | 7            |
| <br>   |              |
| <b>Anhang I Tabelle</b><br>Die fachlichen Aufgaben, damit verbundene Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der Insofa | <br>8        |
| <br>   |              |
| <b>Anhang II Gesetzestexte</b>   | 9            |
| <br>   |              |
| <b>Anhang III Quellenangaben</b>   | 14           |

## Einleitung

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl I, 2011, S. 2975), das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, in dem erstmals auch Verfahren, Ansprüche und Verantwortlichkeiten von Akteuren und Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bundeseinheitlich in einem eigenen Gesetz fixiert sind. Der Gesetzgeber stützt sich bei diesem Vorgehen auf die fachliche Erkenntnis, dass ein effektiver und erfolgreicher Kinderschutz nur im Zusammenwirken aller Professionen gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang haben auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte (im Folgenden abgekürzt durch InsoFa) nach § 8a SGB VIII Abs. 4 Satz 2 eine nochmalige Bestätigung ihrer Aufgabe und wichtigen Funktion im Kinderschutz erhalten. Eine Übersicht aller relevanten Gesetzestexte finden Sie in Anhang II.

Die Kriterien für die Qualifikation dieser InsoFa müssen zukünftig Bestandteil der Vereinbarungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit denen der freien und kommunalen Jugendhilfe sein. Daher werden die Nrn. 2 und 3 dieser Landesempfehlungen zur Anlage der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII.

Für den Einsatz der InsoFa bestehen seit Jahren Vereinbarungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII für öffentliche und freie Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII anbieten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, und hier insbesondere durch § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII, besteht nun neu gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – dem Jugendamt – der Anspruch auf Beratung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Damit soll jede Person, die beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen hat, eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine InsoFa erhalten können, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Mädchens oder Jungen macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII seit 2005 hat zu einer vielfältigen Praxislandschaft in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins geführt.

Die folgenden, in einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes mit Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte, dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum-Kiel, abgestimmten Empfehlungen sollen hier Orientierung geben und einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.

In der vorliegenden Handlungsempfehlung werden Aufgaben und Rolle der InsoFa erläutert sowie Anforderungen an den Inhalt einer Kinderschutzfachberatung im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes formuliert.

Sie enthält Hinweise zu den Qualifizierungsanforderungen der InsoFa und den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit.

## 1. Aufgabe und Rolle der InsoFa

Bereits 2005 wurde die InsoFa durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 27.12.2004 (BGBl I S. 3852) eingeführt und der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich neu gefasst und präzisiert. Der Doppelcharakter der öffentlichen Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und Wächter über das Kindeswohl wurde bekräftigt. Es wurden konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Schutzauftrags gemacht. Sie beinhalten Vorrang von Hilfe gegenüber Intervention und beschreiben Verfahren, wie bei einer Gewahrdung der Gefährdung von Kindern vorgegangen werden soll.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung

- soll im Team eine Risikoabschätzung vorgenommen werden,
- dabei sind Eltern und – soweit möglich - Kinder/Jugendliche einzubeziehen,
- gegebenenfalls sind Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten,
- ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen,
- sind freie und kommunale Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen einschätzen und auf nötige Hilfen hinwirken zu können, ist oft spezielles Fachwissen notwendig.

Da viele Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für Kinder und ihre Familien erbringen, nicht über diese spezifische Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verfügen können, hat der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer InsoFa zu ihrer Unterstützung vorgesehen.

Die fachliche Aufgabe der InsoFa ist es, Orientierung zu schaffen. Dazu muss sie sich eine Übersicht über vorliegende Informationen und Daten verschaffen. Sie soll das Fallverstehen fördern und eine erste Risikoeinschätzung vornehmen. Sie ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und den Eltern. Die InsoFa berät zur Gestaltung von Kontakt, Kommunikation und Beziehung in Krise und Konflikt. Sie nimmt gemeinsam mit den jeweiligen Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt mit ihnen Hilfeideen. Sie unterstützt mit ihrer Fachkompetenz bei der Planung weiterer Handlungsschritte. Dabei gibt sie auch Impulse zur Prozessförderung, zum Beispiel mit der Einbeziehung kindlicher Perspektiven, der Einbeziehung von Eltern und professionellen Bezugspersonen. Schließlich sichert sie die Dokumentation und Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung (vgl. dazu die Tabelle in Anhang I).

Die InsoFa berät die professionelle Bezugsperson des Kindes zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie.

Im Mittelpunkt stehen einzelfallbezogen die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und die Fachberatung zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie. Die InsoFa übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortlichkeit. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, einen Hilfeprozess einzuleiten oder selbst zu gestalten. Die Verantwortung für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der ratsuchenden Fachkraft. Unberührt davon bleibt die Berechtigung zum Tätigwerden in Fällen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB.

## **2. Formale Voraussetzungen einer InsoFa und ihrer Weiterbildung**

In der Regel wird die InsoFa eine spezifisch weitergebildete Fachkraft aus der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Zugangsvoraussetzungen und Qualifizierungsinhalte für die Aus- und Weiterbildung zur InsoFa leiten sich aus ihren Aufgaben und geforderten Kompetenzen ab.

Folgende Anforderungen an die Weiterbildung zur InsoFa müssen mindestens erfüllt sein:

### **2a. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur InsoFa**

- (Fach-) Hochschulabschluss in Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und
- mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie Erfahrung in Praxisfällen im Kinderschutz.

Ausnahmen: Langjährig erfahrene Erzieherinnen und Erzieher in der stationären Jugendhilfe oder in der Psychiatrie können in begründeten Fällen zu den oben erwähnten abschließend aufgezählten Berufsgruppen für die Weiterbildung geeignet sein. Bei erfahrenen Fachkräften beispielsweise aus dem ASD oder der Kinderschutzfachberatung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung kann die Notwendigkeit einer Weiterbildung entfallen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zu schließenden Kinderschutzvereinbarung festgelegt werden.

### **2b. Weiterbildungsdauer**

Die Weiterbildung sollte mindestens 48 Präsenzstunden (Zeitstunden) umfassen. Die nachgewiesene Fallarbeit mit mindestens 10 Stunden sowie ein zusätzlicher Selbststudienanteil ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung.

### **2c. Weiterbildungsinhalte**

Die Weiterbildung sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Rechtlicher Rahmen: BKischG, SGB VIII - im besonderen §§ 8a und 8b SGB VIII, BGB, Datenschutz, Strafrecht, UN-Kinderrechtskonvention
2. Spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen wie familiäre Risikokonstellationen, Kinder als Betroffene und Akteure von Gewalt
3. Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern, ihre Entwicklungsschritte, Resilienz, Ressourcen
4. Beratung der Fallverantwortlichen/Fachberatung zur Gesprächsführung mit Kindern und mit Eltern, besonders in konflikthaften Situationen, Abwägen und Einschätzen u.a. Diagnostikverfahren und -instrumente, Screeningbögen, Fallverstehen
5. Dokumentation und Reflektion u.a. Dokumentation von Fällen, Reflektion der eigenen Wahrnehmung
6. Die InsoFa nach § 8a und 8b SGB VIII: u.a. Rolle, Selbstverständnis, Aufgabenverantwortung, Auftrag, kollegiale Fallverantwortung
7. Kooperation und Koordination im Kinderschutz
8. Kenntnisse vom Hilfesystem, Netzwerkarbeit, Kenntnisse der Rahmenbedingungen, Umgang mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, allgemeine Verfahrenkenntnisse
9. Fehlerkultur – aus schwierigen Verläufen lernen
10. Umgang mit Verdacht und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

### **3. Geforderte fachliche und persönliche Kompetenzen der InsoFa**

Um die Aufgaben qualifiziert leisten zu können, sind fachliche Kompetenzen im Kinderschutz notwendig.

Die InsoFa besitzt ein klares Verständnis für ihre eigenen Aufgaben, Aufträge und fachlichen Möglichkeiten. Sie hat gute Kenntnisse über die Kontexte der anfragenden Institutionen und anderer Beteiligter.

Sie kann das Fallverstehen fördern und Probleme und Ressourcen herausarbeiten. Sie verfügt über jeweils spezifische Kenntnisse zu einzelnen Kinderschutzfeldern (sexuelle Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Häusliche Gewalt, Institutionelle Gewalt, Peer-Gewalt, Selbstverletzung, Systemsprenger). Die InsoFa weiß um die Bedingungskontexte von Kindeswohlgefährdungen.

Sie weiß um die Dynamiken in gewaltorganisierten Systemen, insbesondere Täter-Opfer-Dynamiken in Familien und Institutionen.

Sie hat Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen zu Krisen und Resilienz, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung und zum Führen schwieriger und konflikthafter Gespräche. Sie beherrscht die Ausgestaltung subjektorientierter kindgerechter Settings und Gesprächstechniken.

Die InsoFa kennt die vorhandenen Hilfemöglichkeiten – insbesondere in der Region – gut und weiß um die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzbereiche der Institutionen.

Sie besitzt Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess.

Für die Dokumentation verfügt sie über Bewertungsmaßstäbe und hat Erfahrungen mit Instrumenten der Prozess- und Selbstevaluation. Die InsoFa verfügt nicht zuletzt über Kompetenzen im Umgang mit Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung (Vgl. Tabelle in Anhang III).

### **4. Umfang und Inhalt der Beratung**

Die Beratung kann - abhängig von Bedarf und Ressource der um Beratung anfragenden Fachkraft und der InsoFa - punktuell und einmalig sein, telefonisch oder persönlich oder eine längere Beratungssequenz umfassen. Die Qualität der Beratung ist – neben der Qualifizierung – auch abhängig von den zeitlichen Ressourcen, die der InsoFa für die Beratung zur Verfügung steht. So kann es in einigen Fällen durchaus angezeigt und hilfreich sein, mehr als eine punktuelle Einschätzung und Unterstützung anzubieten, zum Beispiel:

- die ratsuchende Erzieherin intensiv zu coachen und fallbezogen fortzubilden, damit sie selbst aktiv, selbstbewusst und fachkompetent das Gespräch mit dem Kind und den Personenberechtigten sucht. Oder
- das bevorstehende Elterngespräch mit der Grundschullehrkraft ausführlich vorzubereiten, die diese Unterstützung für ein Gespräch wünscht/braucht.
- Pädagogische Fachkräfte in einer Schule unterstützen, um beobachtetes grenzüberschreitendes Verhalten von Kolleginnen, Kollegen, Teammitgliedern gegenüber Schülerinnen und Schülern in einem geeigneten Rahmen zu thematisieren.
- Hauptamtliche in einem Verein oder Verband der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Unterstützung einer ehrenamtlichen Jugendgruppenleitung beraten, an die sich ein Kind ratsuchend wegen häuslicher Gewalt gewandt hat.

Die InsoFa unterstützt die ratsuchende Person bei der Bewertung der Situation. Sie unterstützt sie darin, Kind und Eltern mit einzubeziehen und gibt Anregungen, wie auf eine Verhaltensänderung oder Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden kann. Die Beratung bedeutet eine aktive Unterstützung der Fachkraft. Durch wert-

schätzende Konfrontation und mit einem gemeinsamen Lösungsverständnis wird die Kooperation mit den Eltern im Sinne des Kindes gefestigt.

### **5. Verhalten im Konflikt zwischen Ratsuchender/m und InsoFa**

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der ratsuchenden Person, ob und welche empfohlenen Handlungsschritte weiter zur Verbesserung der Situation für das Kind oder Jugendlichen eingeleitet werden. Die ratsuchende Person bestimmt das Maß ihres Engagements selbst und arbeitet nicht nach „Anweisung“.

Ausnahme bilden die Fälle, in denen die InsoFa durch die ihr mitgeteilten Informationen eine akute Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen prognostiziert, die ratsuchende Person aber keine Bereitschaft zu weiteren notwendigen Handlungsschritten zeigt. In diesen Fällen muss die InsoFa auf die Einbeziehung einer weiteren Fachkraft, eines Teamkollegen oder Vorgesetzten bestehen.

### **6. Dokumentation und Datenschutz**

Für die eigene Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird die Dokumentation der Beratungsergebnisse durch die InsoFa empfohlen.

Die Notizen dienen ausschließlich dem eigenen Gebrauch und sind für Dritte unzugänglich zu verwahren.

Um die Fachberatung zu leisten, benötigt die InsoFa keine personenbezogenen Daten von Kind oder Eltern und erhebt diese auch nicht.

Die zu beratende Fachkraft ist zu Beginn der Beratung darauf hinzuweisen, dass Beratung und Dokumentation aus Datenschutzgründen anonymisiert erfolgen (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII in Anhang III).

Die Verantwortung für die Dokumentation der erfolgten Beratung liegt bei der ratsuchenden Person.

### **7. Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung**

Als Mindeststandards zur Qualitätssicherung sollten gegeben sein:

- die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und anonymisierter Fallbesprechung
- Supervision
- Fortbildungen
- regelmäßige berufliche Befassung mit Kinderschutzthemen (durch z.B. Beratung mindestens einmal monatlich)

Zurzeit gibt es keine definierten Maßgaben für Zeit, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung. Die InsoFa hat jedoch fester Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes zu sein.

Von der InsoFa wird erwartet, dass sie nicht selten sehr emotional gesteuerte Fallverläufe fachlich kompetent versachlicht. Dafür benötigt sie einen transparenten, durch Führungskräfte abgesicherten Handlungsrahmen.

Handlungsorientierung und Rahmenbedingungen der Arbeit der InsoFa sollten daher von den verantwortlichen Führungskräften schriftlich festgelegt und gewährleistet sein. Neben der Beschreibung der Aufgaben und den Qualitätskriterien für eine erfolgreiche Beratung gehören dazu aus fachlicher Sicht auch die Benennung von Ressourcen und möglichst auch die Festlegung konkreter Verfahrensabläufe, wie zum Beispiel dem Verhalten bei Dissens.

Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) vom 29.05.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVObI. Schl.-H. 2010, S. 789) vorgesehenen Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen können dazu beitragen, Wege der Zusammenarbeit zu ebnen. Damit kann den komplexen Praxisanforderungen im Kinderschutz besser Rechnung getragen werden. Fachlicher Austausch sowie die gegenseitige Kenntnis von Arbeitsstrukturen und Verfahrensweisen sind durch die Lokalen Netzwerke Kinderschutz (§ 8 Kinderschutzgesetz) und die Kooperationskreise (§ 12 Kinderschutzgesetz) gewährleistet. Die Einbindung der InsoFa in die Lokalen Netzwerke und Kooperationskreise ist daher anzustreben.

In der Praxis sollte sichergestellt werden, dass Fachkräfte aller Professionen, die Kontakt zu Mädchen und Jungen haben, eine InsoFa unbürokratisch und zeitnah erreichen können.

### **8. Hinweise und Beispiele zum Einsatz der InsoFa**

Die InsoFa **ist zu beteiligen**, wenn ein **freier bzw. kommunaler Träger der Jugendhilfe oder ein privatgewerblicher Anbieter von Jugendhilfeleistungen** seine Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages der Jugendhilfe wahrnehmen muss. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinzuziehung.

Die InsoFa **kann** zum Einsatz kommen, wenn **jugendhilfeexterne Akteure/innen und/oder Einrichtungen** Hilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung benötigen, z.B. Ärzte/Ärztinnen oder Lehrkräfte.

Sie haben einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine InsoFa. Sie sind aber nicht verpflichtet, eine InsoFa hinzuzuziehen.

Für einen gelingenden Beratungsprozess ist daher die Unabhängigkeit der InsoFa geboten.

Berufserfahrene Fachkräfte im ASD genügen in der Regel von ihren fachlichen Voraussetzungen den Qualitätsanforderungen einer InsoFa. Um aber mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte eine spätere Fallzuständigkeit ausgeschlossen werden. Mögliche Interessenkollisionen könnten durch eine amtsinterne Regelung und entsprechende organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

Die erforderliche Unabhängigkeit ist gleichermaßen gefährdet bei einer Beratung durch Vorgesetzte.

Das Jugendamt sorgt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung einerseits über entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten dafür, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs.4 Satz 2 wahrnehmen und eine InsoFa im Kinderschutzfall hinzuziehen. Dazu können Träger und Einrichtungen Vereinbarungen zur gegenseitigen Beratung als InsoFa treffen. Aber auch hier muss die Gewährleistung der Unabhängigkeit gesichert sein.

Im Rahmen des § 8b Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs.2 KKG trägt das Jugendamt andererseits Sorge dafür, dass ausreichend InsoFa's vorgehalten werden.

## Anhang I

**Tab.: Die fachlichen Aufgaben, damit verbundene Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“<sup>1</sup>**

| Fachliche Aufgabe   | Arbeitsschritte zur Umsetzung   | Notwendiges Wissen und Kompetenzen  |
|---|---|---|
| Orientierung schaffen, Informations- und Datensammlung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rollen- und Auftragsklärung</li> <li>• Informationen und Hinweise aus unterschiedlichen Perspektiven bündeln</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarheit über eigene Aufgaben, Aufträge und fachliche Möglichkeiten</li> <li>• fachspezifisches Wissen über Kontexte der anfragenden Institution und anderer Beteiligter</li> </ul>  |
| Fallverstehen fördern und erste Risikoeinschätzung vornehmen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fall strukturieren, Fallverstehen fördern, Problem- und Ressourcenanalyse durchführen</li> <li>• Erste gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen</li> </ul>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenzen, um Fallverstehen zu fördern und Probleme und Ressourcen herauszuarbeiten</li> <li>• Einschätzungswissen zu spezifischen Formen der Kindeswohlgefährdung und zu den Bedingungskontexten</li> </ul>   |
| Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Prozess ermöglichen und sichern                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung zur Gestaltung angemessener Settings für Kinder/Jugendliche und zur Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen<sup>2</sup></li> </ul>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen und Kompetenzen zur Rolle von Kindern/Jugendlichen als Subjekt im Hilfeverlauf, zu Ausgestaltung kindgerechter Settings und zu Gesprächstechniken mit Kindern und Jugendlichen</li> </ul>   |
| Beteiligung von Eltern im Prozess ermöglichen und sichern, Kontakt und Beziehungsgestaltung in Krise und Konflikt | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakt zu Eltern in Konflikten vorbereiten, Beziehungsaufnahme gestalten und unterstützen</li> <li>• Gespräche im Konflikt gestalten und Verantwortungen klären</li> </ul>      | Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Krisen und Krisendynamik, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung</li> <li>• zum Führen von schwierigen und konflikthaften Gesprächen</li> <li>• zur kontinuierlichen Einbeziehung in den Hilfeprozess</li> </ul>           |
| Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen, Hilfeideen entwickeln  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiko- und Gefährdungseinschätzung auf der Basis aller Informationen und Sichtweisen</li> <li>• gemeinsam Hilfeideen entwickeln und auf Hilfen hinwirken<sup>3</sup></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen über vorhandene Hilfemöglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der unterschiedlichen Hilfeeinrichtungen</li> <li>• Moderations- und Konfliktbearbeitungskompetenzen</li> <li>• Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess</li> </ul>   |
| Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessdokumentation</li> <li>• (Selbst-)Evaluation</li> <li>• Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertungsmaßstäbe und Prozessergebnisse dokumentieren</li> <li>• Erfahrungen mit praktikablen Evaluationsinstrumenten der Prozess- und Selbstevaluation</li> <li>• Kompetenzen im Umgang mit Schwierigkeiten und Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung</li> </ul> |

<sup>1</sup> Inhalte und Darstellung sind angelehnt an Kohaupt (2005) und Slüter (2012) und inhaltlich weiterentwickelt.

<sup>2</sup> Aus der Forschung wird deutlich, dass es oftmals nicht gelingt, Kinder in Hilfeprozesse angemessen einzubeziehen. Sie werden nicht als Subjekte im Hilfeverlauf betrachtet und deshalb nicht gesehen und gehört. Der Fokus der Fachkräfte richtet sich meist auf die Eltern, sodass Kinder aus dem Blick geraten (vgl. Wolff u.a. in: NZFH, Kinder im Kinderschutz – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie, im Erscheinen; für weitere Einblicke in die Forschung Kindler, in: Thole u.a. Sorgende Arrangements, 2012, 203 bis 216).

<sup>3</sup> Dazu gehören Aufgaben wie die Gestaltung von Übergängen zu anderen Institutionen, das Offenlegen von und die Moderation bei Dissens, die Transparente Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die Fachberatung in akuten Krisensituationen.  
aus: Heinitz, S.: JAmt Heft 11/2012, S. 560



## Anhang II

### **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Einzelnorm**

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewäh-

zung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## **KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - Einzelnorm**

### **§ 4 KKG**

#### **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.**

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung  
des Schutzes von Kindern und Jugendlichen  
in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) - Einzelnorm**

**§ 4 Abs. 2  
Angebote zur Bildung, Beratung  
und Unterstützung von Familien**

Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.

**§ 8  
Lokale Netzwerke  
Kinder- und Jugendschutz**

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und –zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
10. Träger der Behindertenhilfen und Verbände für Menschen mit Behinderung und

11. die Polizei.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

## **StGB – Strafgesetzbuch – Einzelnorm**

### **§ 34 StGB**

#### **Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## **Anhang III Genutzte Fachliteratur und Quellen**

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:**

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012.

[http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen\\_8a.html](http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen_8a.html)  
zuletzt aufgerufen am 09.04.2014 um 15:00h.

**dies.:** Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Abs.1 SGB VIII

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.10.2013.

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/FachlicheEmpfehlungenAnwendung8b20131022.html>

zuletzt aufgerufen am 09.04.2014 um 15:10h.

### **Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.:**

Fachberatung nach § 8a SGB VIII in den Kinderschutz-Zentren, Köln 2009

**dies.:** Weiterbildung im Kinderschutz, Curriculum, Köln 2012.

### **Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.:**

Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII, Berlin 2012.

### **Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.:**

Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben, 2. Auflage, Berlin 9/2013.

### **Heinitz, S.:**

Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2012, S. 558 – 562.

### **Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.):**

Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster 2012

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/>

ISA\_Kinderschutzfachkr\_Web.pdf

zuletzt aufgerufen am 09.04.2014 um 11:30h.

### **Kohaupt, G.:**

Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren.

Download unter [http://www.kinderschutz-zentrum-](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_ExpertiseSchutzauftrag_Kohaupt.pdf)

[berlin.de/download/ksz\\_ExpertiseSchutzauftrag\\_Kohaupt.pdf](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_ExpertiseSchutzauftrag_Kohaupt.pdf) - zuletzt aufgerufen am 21.11.2013, 09:56h.

**Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt Fachkräfteportal:  
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

[http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/fkp\\_kindeswohlgefaehrdung.html](http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/fkp_kindeswohlgefaehrdung.html)  
zuletzt aufgerufen am 09.04.2014, 15:30h.

**Slüter, R.:** „Die insoweit erfahrene Fachkraft“ - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515 – 520.

**Ziegenhain, U./Bertsch, B./ Künster, A.K.:**

Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG/& 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis  
Vortrag auf dem XXXIII.DGKJP Kongress, Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Ulm 09.03.2013.  
Download unter [http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder\\_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Zie\\_DGKJPInSoFa2013.pdf](http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Zie_DGKJPInSoFa2013.pdf)  
zuletzt aufgerufen am 22.11. 2013 um 11:02h.

**<http://www.gesetze-im-internet.de>**

zuletzt aufgerufen am 15.11.2013 um 16:30h.

**[http://www.schleswig-](http://www.schleswig-holstein.de)**

**[holstein.de/MSGFG/DE/Service/Broschueren/PDF/kinderschutzgesetz.html](http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Service/Broschueren/PDF/kinderschutzgesetz.html)**

zuletzt aufgerufen am 15.11.2013 um 17:28h.